

**Kreisverwaltung des
Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur**



Richtlinien

über die Gewährung von Investitionszuwendungen für Kindertagesstätten im Westerwaldkreis (Beschluss des Kreistages vom 02.07.2021)

1. Rechtsgrundlagen und Grundsätze

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 – in der jeweils geltenden Fassung - hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Westerwaldkreis beteiligt sich an den Investitionskosten für die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten freier und kommunaler Träger der Jugendhilfe im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und den nachfolgenden Grundsätzen.

Über die Förderanträge entscheidet der Landrat auf der Grundlage dieser Richtlinien, soweit die Maßnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan aufgenommen wurde. Der Jugendhilfeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die ausgesprochenen Bewilligungen informiert.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen und Höhe der Zuwendungen

2.1

Zuwendungsfähig sind folgende erforderliche Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen U2- und Ü2- Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten dienen und die auf die dauerhafte Nutzung des Gebäudes als Kindertagesstätte angelegt sind:

1. Neubauten
2. Erweiterungsbauten
3. Umbauten im Bestand
4. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen kann auch der Kauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Bauten, welche bereits bestehende Bauten ersetzen, sowie Bauten, die lediglich für einen vorübergehenden Zeitraum geschaffen werden, gehören nicht dazu.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet. In diesen Fällen gelten die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.)*

2.2

Die Kreiszuwendung wird als Projektförderung gewährt. Sie beträgt bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 4.000,- € pro zusätzlichem U2- und pro zusätzlichem Ü2-Betreuungsplatz.

Im Falle, dass gleichzeitig mehrere der unter Ziff. 2.1 aufgeführten Maßnahmen förderfähig sind, beträgt die Höchstförderung ebenfalls 4.000,- € pro zusätzlich geschaffenem U2-/Ü2-Betreuungsplatz.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Eine Maßnahme wird nur gefördert, wenn die zusätzlichen Plätze im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind.

3.2

Ob Plätze zusätzlich sind, ergibt sich aus dem Vergleich zu der in der Einrichtung gemäß Betriebserlaubnis innerhalb der letzten 20 Jahre (Zweckbindungsfrist) höchsten Zahl an unbefristet genehmigten Plätzen.

3.3

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 20 v.H. der der Kreiszuwendung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Kosten. Bei Kindertagesstätten freier Träger kann der Eigenanteil von der / den zugeordneten Ortsgemeinde/n und/oder der jeweiligen Verbandsgemeinde ganz oder teilweise übernommen werden.

3.4

Soweit sich unter Anrechnung der Landeszuweisung, des Eigenanteils des Trägers und ggf. der Beteiligung der Gemeinde(n) und / oder Verbandsgemeinde eine Überfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten ergibt, vermindert sich die Kreiszuwendung entsprechend.

)* **lt. Fassung vom 25.09.2020 (9501/04 03/15):** Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird. Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden. Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. nach Inbetriebnahme der geförderten Plätze haben.

3.5

Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind.

Zuwendungsfähige Kosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten der Kostengruppe 300 bis 700 der DIN 276 – Kosten im Bauwesen (Teil 1 Hochbau) - mit Ausnahme der Ausstattungskosten (Kostengruppe 610) und der Finanzierungskosten (Kostengruppe 760).

3.6

Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Nachbewilligungen aufgrund etwaiger Mehrkosten sind nicht möglich.

3.7

Der Zuwendungsempfänger hat die einschlägigen Vergabevorschriften zu beachten.

3.8

Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuwendung verbindlich zugesagt ist.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Für die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist die Vorlage einer Baugenehmigung oder einer Teilbaugenehmigung erforderlich.

Aus dieser Zustimmung können finanzielle Verpflichtungen des Kreises nicht abgeleitet werden.

4. Zweckbindung

4.1

Die nach diesen Richtlinien mit Fördermitteln geschaffenen Plätze sind 20 Jahre für den Verwendungszweck gebunden.

Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

4.2

Die Bewilligungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Kindertagesstätte genutzt wird. Wird von einer Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen, kann im Umfang der geförderten Plätze für die verbleibende Zeit der Zweckbindung keine Förderung mehr erfolgen.

4.3

Ist der Bewilligungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann er eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe beibringen.

5. Antragsverfahren

5.1

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Verbandsgemeinden, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in ihrer Eigenschaft als Träger der Maßnahme sowie Betriebe und öffentliche Einrichtungen, die für den Bedarf ihrer Angehörigen und Mitarbeitenden ein besonderes Interesse an einer standortgebundenen Kindertagesstätte haben.

5.2

Eine Antragstellung ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als örtl. Träger der öffentlichen Jugendhilfe jederzeit möglich. Bewilligungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erteilt.

5.3

Die Antragstellung erfolgt formlos.

5.4

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Neu-, Um,- und Erweiterungsbau
- Aussagefähige Unterlagen im Falle eines beabsichtigten Gebäudeankaufs (Entwurf eines entsprechenden notariellen Kaufvertrages, Grundbuchauszug, Nutzungs- / Raumkonzept etc.)
- Geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Kosten nach DIN 276 (Kostengruppen 100-700)
- Verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Bestätigung, das mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde oder Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
- Aktuelle Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage aller Städte und Gemeinden, die sich finanziell an der Baumaßnahme beteiligen
- Erklärung, wenn der Bauträger nicht der Einrichtungsträger ist (Vordruck)
- Folgende Bauunterlagen:
 1. Erläuterungsbericht des Planers
 2. Entwurfsunterlagen bestehend aus Grundrissen, Schnitt und Ansichten im Maßstab 1:100 sowie Lageplan im Maßstab 1:1000
 3. Detaillierte Kostenberechnung nach DIN 276, mindestens 2. Ebene bei Neubau bzw. Erweiterung sowie 3. Ebene bei Umbauten im Bestand
 4. Flächenberechnung nach DIN 277
 5. Folgekostenberechnung nach DIN 18960 – Nutzungskosten im Hochbau
 6. Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 7. Ausweisung von Wirtschaftlichkeitskennwerten, z.B. Bruttorauminhalt / BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1-6 (auch definiert als Hauptnutzungsfläche nach DIN 276 a.F.) /BGF
 8. Nachweis der Wirtschaftlichkeitskennwerte gemäß Anlage 1 mittels Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehören:
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt / Bruttogrundfläche

- Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
- Nutzungsfläche 1-6/Bruttogrundfläche

Der Antragsteller bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten in der jeweils geltenden Fassung.

Die einzelnen Bauunterlagen sind mit den Ziffern 1 bis 8 zu beschriften.

5.5

Für jede Maßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einmalig eine Abschlagszahlung beantragt werden (s. Formblatt).

Hierzu muss eine Aufstellung der bereits gezahlten Rechnungen eingereicht werden.

Der Abschlag beträgt max. 90 v.H. des Zuwendungsbetrages.

5.6

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Verwendungsnachweis

6.1

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel innerhalb von 36 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung mit Hilfe des Formblattes „Verwendungsnachweis“ nachzuweisen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig geführt, verfällt die Zuwendung. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag längstens um ein Jahr verlängert werden.

6.2

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Formblatt „Verwendungsnachweis“ mit Sachbericht und Bestätigung, dass die einschlägigen Vergabevorschriften eingehalten wurden
- Aufstellung der Ist-Kosten nach Baufertigstellung gem. DIN 276
- Rechnungsübersicht
- Im Falle der Förderung eines Gebäudekaufes: Notarieller Kaufvertrag und Eigentumsnachweis

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen (z.B. einzelne Rechnungen) anzufordern.

6.3

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen während der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.4

Die Bewilligungsbehörde und das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises sind berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern eine Prüfung vorzunehmen.

Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

7. Schlussbestimmungen

7.1

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.07.2021 in Kraft.

7.2

Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten der Kindertagesstätten im Westerwaldkreis vom 03.07.1992, zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss vom 05.12.2008 am 30.06.2021 außer Kraft gesetzt.

7.3

Für die bereits nach den unter Ziffer 7.2 genannten Richtlinien ergangenen Bewilligungsbescheide gelten diese Richtlinien fort.

Anträge nach Ziffer 2.5 (Sanierungsmaßnahmen) der unter Ziffer 7.2 genannten Richtlinien, die bis zum 30.06.2021 eingehen, werden nach diesen Richtlinien bewilligt und abgerechnet.

7.4

Anträge, die im Jahr 2021 auf Förderung zusätzlicher U2- und Ü2-Betreuungsplätze, die erstmals mit der 31. Fortschreibung im Kindertagesstättenbedarfsplan ausgewiesen sind, gestellt wurden und die nach den Kreisrichtlinien gem. Ziffer 7.2 eine Förderung erhalten könnten, erhalten den für sie günstigsten Förderbetrag.

Die jeweiligen Richtlinien sind einzuhalten.